Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/11/21 5Ob220/72

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.11.1972

Norm

GBG §95
GBG §101

Rechtssatz

Das GBG enthält zwar keine ausdrückliche Bestimmung über die Unzulässigkeit der Erneuerung eines bereits abgewiesenen Begehrens; für die Wiedereinbringung einer abgewiesenen Gesuches ist aber eine geänderte Sachlage vorauszusetzen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 220/72
  Entscheidungstext OGH 21.11.1972 5 Ob 220/72

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0060625

Dokumentnummer

JJR_19721121_OGH0002_0050OB00220_7200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at